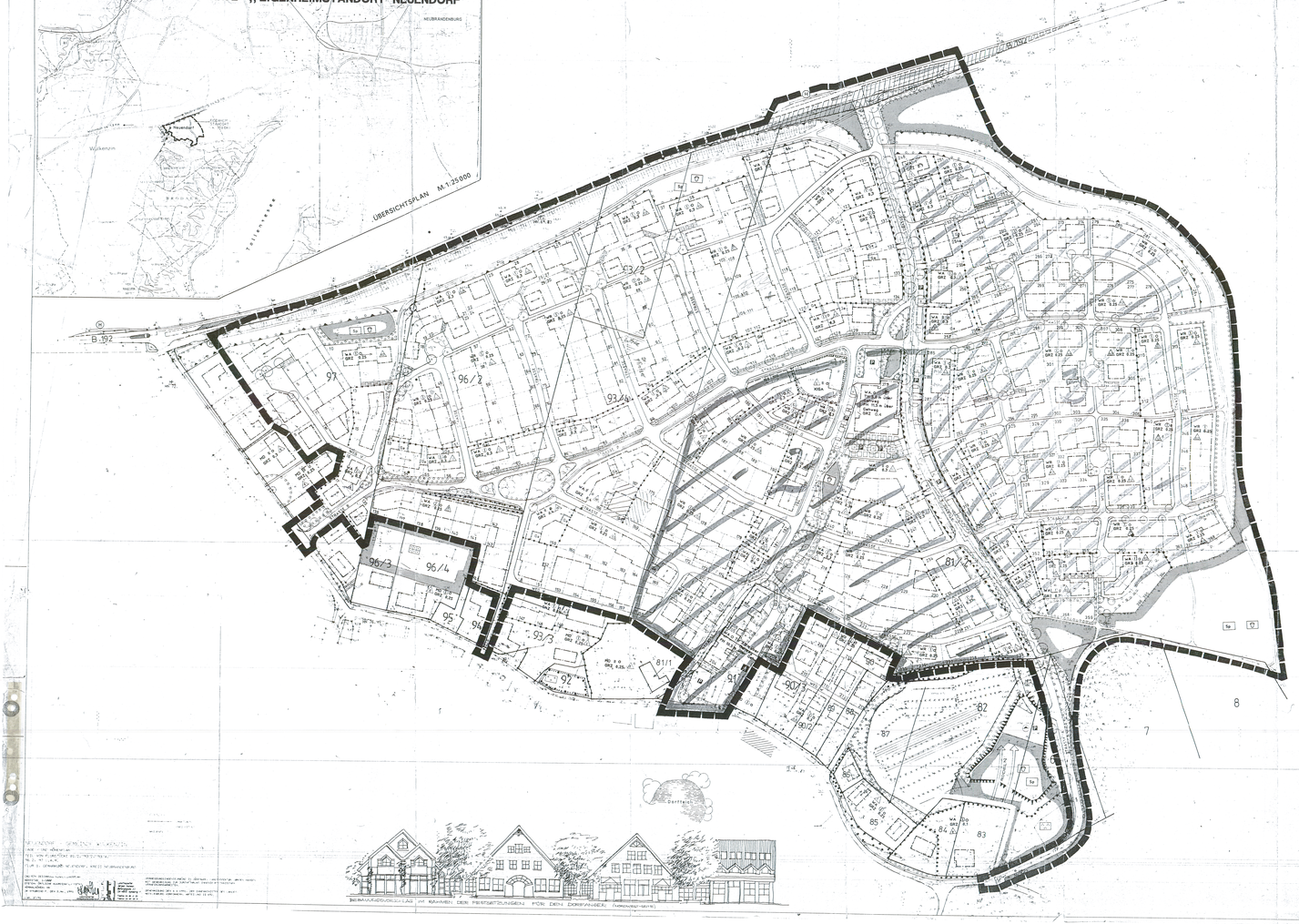

PLANFESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MD	DORFGEBIET	BauNVO § 5
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	BauNVO § 4
WR	REINES WOHNGEBIET	BauNVO § 3
KiGa	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFT KINDERGÄRTEN / FRIEDHOF	BauGB § 9 Abs 1 NR 5

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ 0,35	GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. 0,35	BauNVO § 16 Abs 2 Nr 1
GFZ 0,45	GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. 0,45	BauNVO § 16 Abs 2 Nr 2
(1) f	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE z.B. (1)GESCHOSS ZWINGEND HÖCHSTGRENZE	BauNVO § 16 Abs 2 Nr 3
2,5 Th. Sie oder Satteldach	HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE TRAUFHÖHE ... m ZU EINEM BEZUGSPUNKT	

BAUWEISE, BAUGRENZE

a	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	BauNVO § 22
o	OFFENE BAUWEISE	BauNVO § 22
D	NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	BauNVO § 22
E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	BauNVO § 22
ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	BauNVO § 22
ED	NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	BauNVO § 22
	BAULINIE BAUGRENZE WECHSEL BAULINIE / BAUGRENZE	BauNVO § 23 BauNVO § 23 BauNVO § 23

VERKEHRSFLÄCHEN

	FUSSWEG, RADWEG	BauGB § 9 Abs 1 NR 11
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	BauGB § 9 Abs 1 NR 11
	VERKEHRSBERUHIGTE ZONE	BauGB § 9 Abs 1 NR 11
P	OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN / PUSSGÄNGERBEREICH	BauGB § 9 Abs 1 NR 11
	STRASSENBEGRENZUNG U. BEGRENZUNG SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN	BauGB § 9 Abs 1 NR 11
	BEREICHE OHNE EIN- UND AUSFAHRT	BauGB § 9 Abs 1 NR 11
	EINFAHRTSBEREICH ZU GRUNDSTÜCK	BauGB § 9 Abs 1 NR 11
GR	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN / PLANGARTEN	BauGB § 9 Abs 1 NR 15

OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

GR	OFFENTLICHE GRÜNANLAGE	BauGB § 9 Abs 1 NR 15
SPIEL	KINDERSPIELPLATZ	BauGB § 9 Abs 1 NR 15
SPORT	SPORT- UND SPIELWIESE	BauGB § 9 Abs 1 NR 15

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

	ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	BauGB § 9 Abs 1 NR 25 a
	ZU PFLANZENDER BAUM	BauGB § 9 Abs 1 NR 25 a
	ZU PFLANZENDE BAUMGRUPPE	BauGB § 9 Abs 1 NR 25 a
	BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN	BauGB § 9 Abs 1 NR 25 b
	BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BAUM- UND BUSCHGRUPPEN	BauGB § 9 Abs 1 NR 25 b

SONSTIGE PLANZEICHEN

	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	BauGB § 16 Abs 5
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN	BauGB § 9 Abs 1 NR 2
	FLÄCHEN FÜR VORRICHTUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN	BauGB § 9 Abs 1 NR 24
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	BauGB § 9 Abs 1 NR 21
	LÄRMSCHUTZWALL	
	FLÄCHEN F.D. AUFSCHÜTTUNGEN	

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	BÖSCHUNGEN
	H ERDGESCHOSS (Z.B. AUSSCHLIESSLICH HANDEL) UND GEWERBE-UNTERNEHMEN (Z.B. BÜRO) UND OFFENTLICHE EINRICHTUNGEN ZULÄSSIG
	FIRSTRICHTUNG
91	FLURSTÜCKSGRENZE / FLURSTÜCKSNUMMER
	VORHANDENE WOHN- UND NEBENGEBÄUDE

STRASSENPROFILE M. 1:100

	FAHRSTRASSE PARKBUCHTEN GEHWEG RADWEG GRÜNSTREIFEN

STRASSE A

STRASSE B, C, D, E, F

STRASSE G

Satzung der Gemeinde Wulkenzin über den Bebauungsplan Nr. 2 "Eigenheimstandort Neuendorf" für das Gebiet südlich der B 192 und nordwestlich der Dorfstraße

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1, Kapitel XIV, Abschnitt II, Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II, S. 885, 1122), sowie nach § 83 der Bauordnung vom 26. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50, S. 929) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.11.1992 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Eigenheimstandort Neuendorf" für das Gebiet südlich der B 192 und nordwestlich der Dorfstraße bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich Neuendorf der Gemeinde Wulkenzin, der in der anliegenden Planzeichnung festgelegt ist (Anlage 1, Planzeichnung mit Übersichtsplan M 1:25 000 und Plan 1:1000).

§ 2

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan (Anlage 1, Planzeichnung Teil A) mit seinen inhaltlichen Festsetzungen ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Ergänzende Bestimmungen zur Zulässigkeit

Die im Teil B – Text (Anlage 2) gemachten Bestimmungen und Festsetzungen sind Bestandteil der Satzung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung oder Genehmigung gem. § 246 e, Abs. 1, Satz 1, Nr. 4, in Kraft.

Wulkenzin, 05.11.1992

Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Wulkenzin,

(Bürgermeister)

Bebauungsplan

"Eigenheimgebiet Neuendorf"

Teil B – Text

1. Bauliche Anlagen-Gestaltung

1.1 Nebenabteilung – Hauptgebäude

Grundstücke: alle, außer nachfolgend aufgeführte Grundstücke

Festsetzung: Zulässig ist nur eine Ausbildung als Satteldach oder Krüppelwalmdach mit einer Dachneigung von 36 Grad bis 48 Grad und einer Pfannen- bzw. Biberschwanzdeckung in den Farben rot und rotbraun, braun, anthrazit ohne Glasur. Doppelhäuser sind einheitlich zu gestalten.

Grundstücke: 853 – 856, 868 – 871, 884 – 887, 899 – 902, 113 – 116, 127 – 128, 131 – 136, 143 – 146, 159 – 162, 197 – 200, 212 – 215, 226 – 229, 240 – 243, 253 – 256, 265 – 268, 317 – 320, 349 – 356.

Festsetzung: Bauweise: 1-geschossig mit Dachneigung für Reihenhäuser, Doppel- und Einzelhäuser (außer den in Klammern stehenden Grundstücken):

Grundstücke: 218 – 276, 282 – 293, 295 – 296, 272 – 275, 297 – 298, 301 – 302, 321 – 322, 325 – 327, 328 – 332, 335 – 337, 358 – 359, 363 – 376.

Festsetzung: Zulässig sind Satteldächer, Walmdächer mit einer Dachneigung von 27 Grad bis 48 Grad (Material und Farbe wie oben).
Doppelhäuser sind einheitlich zu gestalten;
max. 1-geschossig mit Dach.

1.2 Nebenanlagen/Garagen/Nebengebäude

(und mehr für Garagen)

Grundstücke: alle Grundstücke

Festsetzung: Zulässig ist nur eine Ausbildung als Sattel- oder Walmdach mit einer Dachneigung von 27 Grad bis 48 Grad und einer Pfannen- oder Biberschwanzdeckung in den Farben rot und rotbraun, braun einheitlich ohne Glasur.
Doppelhäuser sind einheitlich zu gestalten.

1.3 Einstellflächen der Hauptgebäude

(und nur für geschlossene Wandflächen, nicht für Fenster, Hintergärten u.ä.)

Grundstücke: alle, außer nachfolgend aufgeführte Grundstücke

Festsetzung: Zulässig ist eine Ausbildung in Verblendmauerwerk, Teilflächen bis zum 25 % der Gesamtsichtflächen aus Holz sind zulässig. Glasierte Segel-Dachpfannen.
Teilflächen bis zu 10 % der Gesamtsichtflächen in Putz sind zulässig.
Doppelhäuser sind einheitlich zu gestalten.

Grundstücke: 219 – 276, 282 – 293, 295 – 296, 272, 275, 297 – 298, 301 – 302, 321 – 322, 325 – 327, 328 – 332, 335 – 337,

Festsetzung: Zulässig ist eine Ausbildung in Verblendmauerwerk und Putz.
Doppelhäuser sind einheitlich zu gestalten.

1.4 Sichtflächen der Nebenanlagen, Garagen

Grundstücke: alle Grundstücke

Festsetzung: Zulässig ist eine Ausbildung in Verblendmauerwerk und Holz

1.5 Nebenanlagen

Auf allen mit BA und WR gekennzeichneten Grundstücken sind gemäß § 14, Abs. 1, folgende Nebenanlagen nicht zulässig:

- Gasbehälter, sofern sie in den öffentlichen Straßenbereich hineinragen
- Blindschachtgruben
- Einrichtungen und Anlagen für Kleintierhaltung
- Antennenanlagen, sofern sie im öffentliche Straßenbereiche hineinragen
- Freistehende Mülleinlagen

1.6 Einfriedungen

alle Grundstücke: Bei Einfriedung der Grundstücke straßenseitig sind zugelassen:

- Hecken
- Klinkermauerwerk bis zu einer Höhe von 0,5 m
- Holzzäune bis max. 0,8 m Höhe
- Maschendrahtzäune bis max. 0,8 m mit straßenseitiger Heckenpflanzung
- Friesenwälle

Ein minimaler Abstand zur Straßenkante von 0,25 m ist zu gewährleisten.

1.7 Höhenlage

alle Grundstücke: Erdgeschoß-Fußbodenhöhen dürfen maximal 0,5 m über der mittleren vorhandenen Geländehöhe liegen.

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

Grundstücke: alle, außer nachfolgend aufgeführte Grundstücke Nr. 1, 2, 3, 131, 132,

Festsetzung: Gem. § 1, Abs. 5, im Vorhabengebiet § 9, Abs. 3 der BauNVO sind Nutzungen gem. § 4, Abs. 3, Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes
Nr. 2 Anlagen für Verwaltungen
Nr. 3 Gartenbaubetriebe
Nr. 5 Tankstellen
ausgeschlossen.

Grundstücke: Nr. 204 – 209

Festsetzung: In den Erdgeschossen der baulichen Anlagen sind gem. § 1, Abs. 5 gem. § 9, Abs. 3 der BauNVO ausgeschlossen.

Grundstücke: (Nr. 379)

Festsetzung: Im Erdgeschoß der baulichen Anlagen sind ausschließlich Nutzungen gem. § 4, Abs. 3, Nr. 2 zulässig. Im darüberliegenden Geschoss sind Nutzungen gem. § 4, Abs. 3, Nr. 1, Abs. 3, Nr. 2, Nr. 3 zugelassen.

Der maximal zulässige Immissionswert der Verkehrslärm darf tags 55 dB (A) und nachts 40 (dB) A nicht überschreiten.

2.2 Reines Wohngebiet (WR)

Grundstücke: alle außer nachfolgend aufgeführte Grundstücke

Festsetzung: Gem. § 9, Abs. 1, Nr. 6 BauGB sind nicht mehr als 2 Wohneinheiten zulässig.
Gem. § 1, Abs. 5 der BauNVO sind Nutzungen gem. § 4, Abs. 3, Nr. 1 ausgeschlossen.

Grundstücke: 001 – 008, 018 – 022, 618 – 622, 634, 837 – 841, 279 – 284, 312 – 316, 344 – 348,

2.3 Dorfgebiete (MD)

Grundstücke: alle, außer nachfolgend aufgeführte Grundstücke

Festsetzung: Gem. § 1, Abs. 5 der BauNVO sind Nutzungen gem. § 5, Abs. 2, Nr. 7 sowie Abs. 3 ausgeschlossen.

Grundstücke: 166 – 167, 183 – 184, 289 – 290, 297 – 300, 307 – 308,

Festsetzung: können als Wohnzeilenhaus gestellt werden. Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 36 Grad bis 48 Grad (Material und Farbe wie oben) zugelassen. In diesen Bereichen können gem. § 22 BauNVO Einzelhäuser, Doppelhäuser, Hausgruppen oder Reihenhäuser zugelassen werden.

3. Verkehrsflächen

3.1 Gestaltung Straßen-, Rad- und Gehbahnen

Für den Ausbau der Straßen-, Rad- und Gehbahnen ist ausschließlich Pflastermaterial zu verwenden. Für die Straßen A, B, E ist ein einheitliches Pflastermaterial in Farbe, Struktur, Größe und Farbe mit zu verwenden.

3.2 Öffentliche Parkplätze, Stellflächen

Für die Befestigung der öffentlichen Park- und Stellflächen sind Pflastermaterialien zu verwenden.

Planzeichenerklärung

Grundstücke: alle Grundstücke, Wohnstraßen

Festsetzung: Auf den Grundstücken ist einer im Plan-Teil A ausgewiesenen Fläche ist die Errichtung von Garagen nur auf diesen Flächen zulässig.

4. Bäume und Sträucher

Auf den festgesetzten Flächen ist Buschwerk mit standortgerechten Gehölzarten zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
Auf den festgesetzten Standorten ist je ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
Die Straßenbäume entlang der Straße A sind Linden, an der Straße B Ahorn zu pflanzen.

5. Immissionsschutz

Auf den festgesetzten Flächen ist Buschwerk mit standortgerechten Gehölzarten zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Auf den festgesetzten Standorten ist je ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
Die Straßenbäume entlang der Straße A sind Linden, an der Straße B Ahorn zu pflanzen.

6. Aufschüttflächen

Entlang südlich der B 192 ist ein Erdwall mit einem Böschungswinkel von mind. 45 zur B 192 und von 20 – 30 zur Wohngebietsseite sowie einer Mindestbreite von 3 m (gemessen zum Niveau der Straßenfläche der B 192) zu errichten und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
Die Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind flächendeckend dicht mit Gehölzen, Laub- und Nadelbäumen zu bepflanzen.

7. Sichtdreieck

Innerhalb der Sichtdreiecke sind von der Bebauung freizuhaltenden Flächen darf die Höhe der Begrünung 70 cm über Straßenoberkante nicht überschreiten.

8. Nebenanlagen

Auf allen mit BA und WR gekennzeichneten Grundstücken sind gemäß § 14, Abs. 1, folgende Nebenanlagen nicht zulässig:

- Gasbehälter, sofern sie in den öffentlichen Straßenbereich hineinragen
- Blindschachtgruben
- Einrichtungen und Anlagen für Kleintierhaltung
- Antennenanlagen, sofern sie im öffentliche Straßenbereiche hineinragen
- Freistehende Mülleinlagen

9. Einfriedungen

alle Grundstücke: Bei Einfriedung der Grundstücke straßenseitig sind zugelassen:

- Hecken
- Klinkermauerwerk bis zu einer Höhe von 0,5 m
- Holzzäune bis max. 0,8 m Höhe
- Maschendrahtzäune bis max. 0,8 m mit straßenseitiger Heckenpflanzung
- Friesenwälle

Ein minimaler Abstand zur Straßenkante von 0,25 m ist zu gewährleisten.

10. Höhenlage

alle Grundstücke: Erdgeschoß-Fußbodenhöhen dürfen maximal 0,5 m über der mittleren vorhandenen Geländehöhe liegen.

11. Art der baulichen Nutzung

11.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

Grundstücke: alle, außer nachfolgend aufgeführte Grundstücke Nr. 1, 2, 3, 131, 132,

Festsetzung: Gem. § 1, Abs. 5, im Vorhabengebiet § 9, Abs. 3 der BauNVO sind Nutzungen gem. § 4, Abs. 3, Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes
Nr. 2 Anlagen für Verwaltungen
Nr. 3 Gartenbaubetriebe
Nr. 5 Tankstellen
ausgeschlossen.

Grundstücke: Nr. 204 – 209

Festsetzung: In den Erdgeschossen der baulichen Anlagen sind gem. § 1, Abs. 5 gem. § 9, Abs. 3 der BauNVO ausgeschlossen.

Grundstücke: (Nr. 379)

Festsetzung: Im Erdgeschoß der baulichen Anlagen sind ausschließlich Nutzungen gem. § 4, Abs. 3, Nr. 2 zulässig. Im darüberliegenden Geschoss sind Nutzungen gem. § 4, Abs. 3, Nr. 1, Abs. 3, Nr. 2, Nr. 3 zugelassen.

Der maximal zulässige Immissionswert der Verkehrslärm darf tags 55 dB (A) und nachts 40 (dB) A nicht überschreiten.

12. Reines Wohngebiet (WR)

Grundstücke: alle außer nachfolgend aufgeführte Grundstücke

Festsetzung: Gem. § 9, Abs. 1, Nr. 6 BauGB sind nicht mehr als 2 Wohneinheiten zulässig.
Gem. § 1, Abs. 5 der BauNVO sind Nutzungen gem. § 4, Abs. 3, Nr. 1 ausgeschlossen.

Grundstücke: 001 – 008, 018 – 022, 618 – 622, 634, 837 – 841, 279 – 284, 312 – 316, 344 – 348,

13. Dorfgebiete (MD)

Grundstücke: alle, außer nachfolgend aufgeführte Grundstücke

Festsetzung: Gem. § 1, Abs. 5 der BauNVO sind Nutzungen gem. § 5, Abs. 2, Nr. 7 sowie Abs. 3 ausgeschlossen.

Grundstücke: 166 – 167, 183 – 184, 289 – 290, 297 – 300, 307 – 308,

Festsetzung: können als Wohnzeilenhaus gestellt werden. Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 36 Grad bis 48 Grad (Material und Farbe wie oben) zugelassen. In diesen Bereichen können gem. § 22 BauNVO Einzelhäuser, Doppelhäuser, Hausgruppen oder Reihenhäuser zugelassen werden.

14. Verkehrsflächen

14.1 Gestaltung Straßen-, Rad- und Gehbahnen

Für den Ausbau der Straßen-, Rad- und Gehbahnen ist ausschließlich Pflastermaterial zu verwenden. Für die Straßen A, B, E ist ein einheitliches Pflastermaterial in Farbe, Struktur, Größe und Farbe mit zu verwenden.

14.2 Öffentliche Parkplätze, Stellflächen

Für die Befestigung der öffentlichen Park- und Stellflächen sind Pflastermaterialien zu verwenden.

Planzeichenerklärung

Grundstücke: alle Grundstücke, Wohnstraßen

Festsetzung: Auf den Grundstücken ist einer im Plan-Teil A ausgewiesenen Fläche ist die Errichtung von Garagen nur auf diesen Flächen zulässig.

15. Bäume und Sträucher

Auf den festgesetzten Flächen ist Buschwerk mit standortgerechten Gehölzarten zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
Auf den festgesetzten Standorten ist je ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
Die Straßenbäume entlang der Straße A sind Linden, an der Straße B Ahorn zu pflanzen.

16. Immissionsschutz

Auf den festgesetzten Flächen ist Buschwerk mit standortgerechten Gehölzarten zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Auf den festgesetzten Standorten ist je ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
Die Straßenbäume entlang der Straße A sind Linden, an der Straße B Ahorn zu pflanzen.

17. Aufschüttflächen

Entlang südlich der B 192 ist ein Erdwall mit einem Böschungswinkel von mind. 45 zur B 192 und von 20 – 30 zur Wohngebietsseite sowie einer Mindestbreite von 3 m (gemessen zum Niveau der Straßenfläche der B 192) zu errichten und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
Die Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind flächendeckend dicht mit Gehölzen, Laub- und Nadelbäumen zu bepflanzen.

18. Sichtdreieck

Innerhalb der Sichtdreiecke sind von der Bebauung freizuhaltenden Flächen darf die Höhe der Begrünung 70 cm über Straßenoberkante nicht überschreiten.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt gemäß Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 8.04.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 22.05.1992 durch Aushang in der Zeit vom 8.05.1992 bis zum 22.05.1992 durch Abdruck in der Wulkenzin Kurier erfolgt.

Wulkenzin, den 23.03.93 Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246e Abs.1 Satz 1 Nr.1 BauGB (alt) am 15.04.92 beteiligt worden.

Wulkenzin, den 15.04.92 Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 5 BauGB ist am 8.05.92 durchgeführt worden.

Wulkenzin, den 08.05.92 Bürgermeister

4. Der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 BauGB mit der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme binnen eines Monats zur Planung beteiligt worden. Eine Äußerung ist nicht innerhalb dieser Frist erfolgt.

Wulkenzin, den 27.08.92 Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 17.09.92 die Planunterlagen mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Wulkenzin, den 17.09.92 Bürgermeister

6. Die Erteilte des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 5.10.92 bis zum 5.11.92 nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 25.09.92 öffentlich ausgelegen. Es ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.09.92 in der Wulkenzin Kurier sowie am 28.09.92 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wulkenzin, den 30.10.92 Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 28.01.93 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der Lagerichtigkeit wird auf die Genauigkeit der Katasterkarte hingewiesen. Eine Prüfung hat stattgefunden, die Ergebnisse sind in der Flurkarte in Meterkarte 1 : 1000 vorliegt. Rechtsgrundlage: Vermessungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 22.07.1992 (GVOBl. M-V S. 390).

Der leitende Katastervermesser

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 8.03.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wulkenzin, den 8.03.93

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 8.03.93 von der Gemeindevertretung in der Fassung vom 8.03.93 gebilligt, die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 8.03.93 gebilligt.

Wulkenzin, den 8.03.93

10. Die Genehmigung (oder Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit bestätigt. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 8.03.93 gebilligt. Az: 2403-05-Wul/2

Wulkenzin, den 01.04.93

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 8.03.93 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 15.07.1993 Az: 2403-05-Wul/2 mit Ausnahme der 08.09.93 genehmigt.

Wulkenzin, den 08.09.93

12. Die Bebauungsplanerteilung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Wulkenzin, den 08.09.93

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.09.93 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 e Abs.1 Satz 1 Nr.3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 6.11.93 in kraft getreten.

Wulkenzin, den 08.09.93

Kopiervorlage Original – bei Bauämtern Stadt- und Amtsverwaltungen 8.6.93 gestempelt Nr.

E 6.8.93

39

TEIL B PLANZEICHNUNG

NEUENDORF

GEMEINDE WULKENZIN

BEBAUUNGSPLAN M. 1 : 1000

PLANVERFASSER: architekten & stadtplaner GmbH
WOLGASTER STRASSE 78F/8
2000 NEUBRANDENBURG

BEARBEITUNG: Dipl. Ing. Thiele, Dipl. Architekt

DATUM: APRIL 1992
GEÄNDERT: 05.AUGUST 1992
GEÄNDERT: 31.AUGUST 1992
GEÄNDERT: 21.APRIL 1993